SCHILLER RECHTSANWÄLTE

SCHILLER RECHTSANWÄLTE AG KASINOSTRASSE 2 POSTFACH 1507 CH-8401 WINTERTHUR TELEFON 052 269 16 16 FAX 052 269 16 00 OFFICE@SCHILLERLEGAL.CH WWW.SCHILLERLEGAL.CH

Coronavirus: Fragen und Antworten aus rechtlicher Sicht

Wegen der Coronavirus-Epidemie erleben wir weltweit eine in der Neuzeit einmalige Situation. Um die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen, haben Bund und Kantone - wie auch andere Staaten - Massnahmen angeordnet, welche die individuellen Freiheiten zum Teil massiv einschränken und erhebliche nachteilige wirtschaftliche Folgen haben werden.

In diesem Informationsschreiben wollen wir zunächst darlegen, welche Massnahmen Bund und Kantone zur Bekämpfung einer Epidemie ergreifen dürfen und welche Rechte den Bürgern zustehen (einschliesslich die Frage von Schadenersatz und Kurzarbeitsentschädigung). Sodann wollen wir aufzeigen, welche Rechte Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer haben, die von der Epidemie oder den staatlichen Massnahmen betroffen sind. Weiter gehen wir kurz auf die rechtlichen Auswirkungen auf andere Verträge hat, insbesondere Transport-, Reise-, Veranstaltungs- und Lieferverträge.

1. Welche Massnahmen dürfen Bund und Kantone zur Bekämpfung des Corona-Virus anordnen?

Das Epidemiengesetz (Bundesgesetz über Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, EpG) ermächtigt die Kantone und - im Falle einer besonderen Lage - den Bund, diejenigen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Gefahr einer Epidemie zu erkennen, deren Entwicklung zu überwachen und eine Epidemie zu verhüten oder zu bekämpfen. Wir erfahren zurzeit hautnah, wie weit Bund und Kantone hierbei gehen können. Einzelne oder Gruppen von Personen dürfen unter Quarantäne gestellt werden. Veranstaltungen dürfen verboten oder eingeschränkt werden. Schulen, andere öffentliche Institutionen wie auch private Unternehmen können geschlossen oder deren Betrieb eingeschränkt werden. Das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude oder Gebiete wie auch bestimmte Aktivitäten an gewissen Orten dürfen verboten oder eingeschränkt werden. Sollte ein Impfstoff gefunden werden, können Impfungen vorgeschrieben oder zumindest empfohlen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Gesetz und die sie konkretisierende Verordnung nicht im Detail regeln, wann welche Massnahmen ergriffen werden dürfen. Dies liegt weitgehend im Ermessen der zuständigen Behörden. Wie gerade die Coronavirus-Epidemie zeigt, haben sie ihre Entscheide dabei häufig aufgrund einer unsicheren Faktenlage zu fällen. Sie sind in ihrem Ermessen jedoch nicht völlig frei. Jede Massnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das heisst: Die Massnahmen müssen geeignet sein, die mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen. Die Massnahmen dürfen nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Und es muss auch das Verhältnis zwischen Eingriffsziel und Eingriffswirkung gewahrt werden. Mit den Massnahmen dürfen auch die Grundrechte eingeschränkt werden; deren Kerngehalt darf jedoch nicht angetastet werden. Zudem ist stets die Rechtsgleichheit zu wahren: Gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln, unterschiedliche Anordnungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.

2. Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen Anordnungen des Bundes oder der Kantone?

Gegen vom Bund angeordnete Anordnungen, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und Fällen gelten (wie z.B. das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern und die Schliessung der Schulen), gibt es keine Rechtsmittel. Das Epidemiengesetz sieht auch nicht vor, dass solche auf dem Verordnungsweg erlassene Massnahmen vom Parlament überprüft werden.

Gegen Anordnungen, die nur einzelne oder eine bestimmte Zahl von Personen betreffen, dürfte der allgemeine Rechtsmittelweg offenstehen. Angesichts der Dauer von Gerichtsverfahren und des grossen Ermessensspielraums der Behörden werden Rechtsmittel in den meisten Fällen aber kaum erfolgversprechend sein. Trifft eine Massnahme einen Betrieb oder eine einzelne Person unverhältnismässig, dürfte es in der Regel am effizientesten sein, das Gespräch mit der anordnenden Behörde zu suchen. Ist auf diesem Weg keine Lösung möglich, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Rechtsmittel möglich und sinnvoll ist.

3. Gibt es Entschädigungsansprüche für durch behördliche Massnahmen verursachten Schaden?

Das Epidemiengesetz enthält nur für eine beschränkte Zahl von Fällen eine Entschädigungsregelung. Gemäss Art. 63 EpG können die anordnenden Behörden Personen, die aufgrund einer Quarantäne oder Einschränkung in ihrer Berufsausübung o.ä. einen Schaden erleiden, unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden. Das Epidemiengesetz sieht zudem eine Entschädigung vor für Impffolgen sowie für Schäden, die den Herstellern von Heilmitteln daraus entstehen, dass ihnen Vorschriften über deren Verwendung gemacht werden. Fraglich ist, ob Art. 71 EpG, wonach die Kantone die Kosten der von ihnen gegenüber der Bevölkerung angeordneten Massnahmen tragen, eine Grundlage für eine Entschädigung bildet; gemeint sein dürften eher die Kosten, die dem Kanton direkt entstehen. Ob auch in Fällen, die im Epidemiengesetz nicht geregelt sind, Entschädigungsansprüche bestehen, erscheint fraglich, ist aber im Einzelfall zu prüfen. Denkbar ist allenfalls eine Staatshaftung für nicht gerechtfertigte Massnahmen. Zur Kurzarbeitsentschädigung siehe Frage 4.

4. Besteht Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn ein Arbeitsausfall auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist und je Abrechnungsperiode mindestens 10 % der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden normalerweise geleistet werden. Gemäss den öffentlichen Verlautbarungen können unter diesen Voraussetzungen Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden, wenn infolge des Coronavirus Arbeitsausfälle entstehen.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 AVIG kann der Bundesrat auch für Härtefälle, die aufgrund behördlicher Massnahmen entstehen, eine Kurzarbeitsentschädigung vorsehen. Betriebsschliessungen gestützt auf das Epidemiengesetz sind in Art. 51 AVIV nicht audrücklich als solche Härtefälle erwähnt. Da die Aufzählung in Art. 51 AVIV nicht abschliessend ist, sollte es jedoch möglich sein, auch wegen Vorliegens eines Härtefalls eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Die Voranmeldefrist wurde auf drei Tage, die Karenzzeit pro Abrechnungsperiode auf einen Tag verkürzt.

Zu beachten ist, dass die Arbeitgeberin die Kurzarbeit nicht einseitig anordnen kann. Die Mitarbeitenden müssen ihr explizit oder implizit zustimmen. In der Regel haben sie alles Interesse an der Erteilung der Zustimmung, da die Alternative die Entlassung von Mitarbeitenden wäre.

5. Haben Arbeitnehmer, die wegen des Corona-Virus nicht zur Arbeit erscheinen, Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Arbeitnehmer, die am Coronavirus erkranken und deshalb arbeitsunfähig sind, haben den gleichen Anspruch auf Lohnfortzahlung wie jeder andere erkrankte Arbeitnehmer. Dasselbe dürfte gelten, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer ihm gegenüber verhängten Quarantäne an der Arbeit verhindert ist. Umstritten ist, ob ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund von allgemein verhängten Einschränkungen an der Arbeit verhindert ist (z.B. Einreiseverbot aus bestimmten Staaten oder Regionen, Quarantäne eines Kreuzfahrtschiffes).

Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht demgegenüber, wenn ein Arbeitnehmer aus blosser Furcht vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus nicht zur Arbeit erscheint, obwohl er weder erkrankt ist noch aufgrund behördlicher Anordnungen an der Arbeit verhindert ist. Eine Ausnahme dürfte gelten, wenn der Mitarbeitende zu einer der Risikogruppen gehört und bei einer Ansteckung gesundheitlich besonders gefährdet ist.

Wenn die Arbeitgeberin eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, sollte die Frage der Lohnfortzahlung auf jeden Fall mit dem Versicherer abgesprochen werden.

6. Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht bei freiwilliger oder behördlicher Schliessung oder Einschränkung des Betriebs?

Wenn die Arbeitgeberin aus freien Stücken entscheidet, den Betrieb zu schliessen oder anderweitig einzuschränken, so dass die Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt werden können, bleibt die Arbeitgeberin grundsätzlich verpflichtet, den Lohn weiterhin auszuzahlen. Dies dürfte auch gelten, wenn der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen eingeschränkt oder geschlossen wird (Art. 324 OR).

7. Darf Arbeitnehmern gekündigt werden?

Der Arbeitgeberin ist grundsätzlich erlaubt, aus betrieblichen Gründen Arbeitsverhältnisse zu kündigen. Ist ein Arbeitnehmer krank oder wegen einer Quarantäne an der Arbeitsleistung verhindert, gelten die üblichen Sperrfristen für die Kündigung (30, 90 oder 180 Tage je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses). Als missbräuchlich könnte eine Kündigung qualifiziert werden,

die nur deshalb ausgesprochen wird, weil ein Arbeitnehmer aus Furcht vor Ansteckung nicht zur Arbeit erscheint.

8. Welche Schutzmassnahmen muss eine Arbeitgeberin ergreifen?

Gestützt auf die Fürsorgepflicht ist die Arbeitgeberin verpflichtet, die zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Arbeitgeberin hat die erforderlichen hygienischen Massnahmen einzuhalten. Unter Umständen kann es angezeigt sein, Home-Office zu erlauben oder vorzuschreiben und/oder Anpassungen an den Arbeitszeiten vorzunehmen, sodass die Mitarbeitenden nicht zu den Stosszeiten pendeln müssen. Nach der vorherrschenden Auffassung haben die Arbeitnehmenden jedoch keinen Anspruch auf solche Massnahmen.

9. Darf die Arbeitgeberin Zwangsferien anordnen?

Gemäss Gesetz darf die Arbeitgeberin zwar den Zeitpunkt der Ferien bestimmen. Sie hat jedoch auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Nach der vorherrschenden Auffassung muss den Arbeitnehmern genügend Vorlauf gewährt werden, um die Ferien planen zu können. Entsprechend können die Arbeitgeberin ohne Zustimmung des Arbeitgebers nicht kurzfristig Ferien anordnen.

10. Welche Ansprüche bestehen bei Produktionsausfällen und Lieferschwierigkeiten?

Kann ein Hersteller oder Lieferant seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, hängen die Rechtsfolgen in starkem Ausmass von der konkreten Ausgestaltung der Verträge ab. Im internationalen Handel spielt zudem eine Rolle, welches Recht anwendbar ist. Ohne vertragliche Regelung dürfte in der Regel keine Schadenersatzpflicht bestehen, soweit die Störung in der Vertragserfüllung unverschuldet ist. Die Corona-Virus-Epidemie dürfte dabei in vielen Fällen ein hinreichender Grund sein, um ein Verschulden auszuschliessen. Es wird aber zweifellos auch Konstellationen geben, in denen trotz Erschwernissen durch die Epidemie ein Verschulden des Lieferanten oder Herstellers nicht ausgeschlossen werden kann.

Wie bereits früher ausgeführt, bietet das Epidemiengesetz in solchen Fällen keine Grundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat.

11. Welche Ansprüche bestehen bei der Absage von Veranstaltungen oder Verzicht auf deren Besuch?

Die Rechtsfolgen davon, dass eine entgeltliche Veranstaltung wie ein Konzert, eine Theateraufführung o.ä. nicht durchgeführt wird oder dass ein Zuschauer die Veranstaltung nicht besucht, hängt primär vom zwischen dem Veranstalter und den Besuchern geschlossenen Vertrag ab. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, hat ein Veranstalter, der aus eigenen Stücken oder aufgrund behördlicher Anordnung eine Veranstaltung absagt, den Besuchern grundsätzlich den Ticketpreis zu erstatten (Art. 119 OR). Ein Besucher, der freiwillig (auch aus Angst vor einer Ansteckung) auf den Besuch einer Veranstaltung verzichtet, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung des Tickets. Dies dürfte auch dann gelten, wenn er aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht in der Lage ist, den Anlass zu besuchen.

12. Welche Ansprüche bestehen bei der Annullierung von Reisen, Hotelbuchungen u.ä. und beim Verzicht auf Reisen?

Für Reisen, Hotelbuchungen und Ferien-Arrangements gilt Ähnliches wie für Veranstaltungen. Primär massgeblich ist der konkrete Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden. Ohne entsprechende Regelung entfällt eine Zahlungspflicht und besteht ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen, wenn ein Anbieter seine Leistung aus freien Stücken oder aufgrund behördlicher Anordnungen nicht erbringt. Der Kunde bleibt demgegenüber leistungspflichtig, wenn er die Leistung freiwillig oder aufgrund von ihm gegenüber angeordneten behördlichen Massnahmen nicht bezieht. Zumindest im zweiten Fall könnte der Schaden jedoch durch eine Reiseversicherung abgedeckt sein. Gerichte wie auch Versicherungen werden sich an den offiziellen Reiseempfehlungen des Bundes orientieren.

Im Rahmen dieses Newsletters können wir nur einen Teil der sich stellenden Fragen beantworten und auch dies nur in allgemeiner Form. Gerne stehen wir zur Verfügung, wenn Sie weitergehende Fragen haben oder Konkretisierungen wünschen.
